

Antrag

der Fraktion der DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Inverkehrbringens von Hunde- und Katzenfleisch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Inverkehrbringen von Hunde- und Katzenfleisch und daraus hergestellter Fleischwaren zum Zwecke des menschlichen Verzehrs ist verboten.

Artikel 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des Artikels 1 oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. April 1954

Dr. von Merkatz und Fraktion